

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der im Handelsregister des Amtsgericht Koblenz unter HRB 4358 eingetragenen Aktiengesellschaft unter der Firma „**CompuGROUP Holding AG**“ mit dem Sitz in Koblenz, Geschäftsadresse: Maria Trost 21, 56070 Koblenz,

und

2. der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 5237 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „CompuMED Praxiscomputer Verwaltungs-GmbH“ mit dem Sitz in Koblenz, Geschäftsadresse: Maria Trost 25, 56070 Koblenz.

Vorbemerkung

Die CompuGROUP Holding AG (nachfolgend auch „**Organträger**“ oder „**CompuGROUP**“ genannt) ist die alleinige Gesellschafterin der CompuMED Praxiscomputer Verwaltungs-GmbH (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ oder „**CompuMED**“ genannt). Es ist beabsichtigt, zwischen der CompuGROUP und CompuMED den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Demgemäß vereinbaren CompuGROUP und CompuMED was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 1.2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Von dem abzuführenden Gewinn sind entsprechend § 301 Aktiengesetz ein zum Ausgleich eines vorvertraglichen Verlustvortrags erforderlicher Betrag und der gem. § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrte Betrag abzusetzen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 1.3 Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch eingestellt worden sind, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrages ausgeschüttet werden. Eine Abführung solcher aus aufgelöster Kapitalrücklage stammender Beträge an den

Organträger im Rahmen dieses Ergebnisabführungsvertrages ist ausgeschlossen.

- 1.4 § 301 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1 Der Organträger ist gem. § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Jahresfehlbetrag umfasst nicht einen etwaigen Abwicklungsverlust.
- 2.2 Der Anspruch ist fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, für das er festgestellt wurde.
- 2.3 Im Falle der unterjährigen Kündigung dieses Ergebnisabführungsvertrages aus einem wichtigem Grund ist der Organträger lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungstichtag (§ 3.4.1 und § 3.4.2) beziehungsweise dem Tag des Wirksamwerdens der Umwandlung (§ 3.4.3) verpflichtet.
- 2.4 § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 3.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen.
- 3.2 Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er in das Handelsregister eingetragen wurde.
- 3.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nach seinem Wirksamwerden jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 3.4 Das Recht jedes Vertragspartners, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- 3.4.1 die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger;

- 3.4.2 die Einbringung der Gesellschaftsanteile durch den Organträger in eine andere Gesellschaft;
- 3.4.3 die Umwandlung, insbesondere Spaltung oder Verschmelzung, des Organträgers oder der Organgesellschaft;
- 3.4.4 die Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 4

Sonstiges

- 4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Koblenz.
- 4.2 Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 4.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Koblenz, den 08. März 2010

CompuGROUP Holding AG
Frank Gotthardt
Vorsitzender des Vorstands

CompuMED Praxiscomputer Verwaltungs-GmbH
Stefan Hahne
Geschäftsführer